

Satzung
der komba gewerkschaft nrw
- Ortsverband Solingen -
- nachfolgend komba gewerkschaft solingen genannt -
vom 03.11.2008
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2010

Inhalt:

- § 1 Name, Organisationsbereich, Sitz
- § 2 Grundsätze und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beiträge
- § 6 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
- § 7 Organe
- § 8 Gemeinsame Bestimmungen
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern
- § 12 Vertrauensleute
- § 13 Fachbereiche
- § 14 Rechnungsprüfung
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw
und dem dbb kreisverband solingen
- § 17 Auflösung und Vermögensanfall
- § 18 Inkrafttreten

Anhang

Auszug aus der Satzung der komba gewerkschaft nrw

§ 1 Name, Organisationsbereich, Sitz

(1) Die komba gewerkschaft solingen ist die Fachgewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion für Beamte und Arbeitnehmer des kommunalen Dienstes der Stadt Solingen.

(2) Mitglieder können sein Beamte/innen, Arbeitnehmer/innen und in Ausbildung stehende Personen im Organisationsbereich sowie Versorgungsempfänger/innen und Rentempfänger/innen, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren und Hinterbliebene von Mitgliedern.

(3) Der Organisationsbereich ist definiert in § 1 Absatz 4 der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

(4) Sitz der komba gewerkschaft solingen ist Solingen.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die komba gewerkschaft solingen wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen ihrer Mitglieder in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen. Sie wendet die erforderlichen gewerkschaftlichen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben an.
- (2) Die komba gewerkschaft solingen fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba-jugend solingen.
- (3) Die komba gewerkschaft solingen unterstützt die örtliche Arbeit der Personal-, und Betriebsräte sowie der Arbeitnehmervertreter/innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die komba gewerkschaft solingen regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung, der darauf basierenden Grundsätze und Beschlüsse.
- (5) Die komba gewerkschaft solingen setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein. Sie beachtet dabei besonders das Prinzip des Gender Mainstreaming.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der komba gewerkschaft solingen kann von den in § 1 Absatz 2 genannten Personen erworben werden.

(2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand der komba gewerkschaft solingen zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den geschäftsführenden Vorstand der komba gewerkschaft nrw zulässig (§ 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Satzung der komba gewerkschaft nrw). Die Frist für die Einreichung der Beschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der schriftlichen Ablehnung des Aufnahmeantrages.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.

(4) Ein nach der Satzung der komba gewerkschaft nrw zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- bzw. Kreisverband oder zu einer Fachgruppe erfolgt durch Überweisung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus dem Organisationsbereich.

(6) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand der komba gewerkschaft solingen zu richten.

(7) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied

- den Satzungen oder den von den Organen der komba gewerkschaft solingen und der komba gewerkschaft nrw gefällten Beschlüsse nicht Folge leistet oder den Interessen der komba gewerkschaft solingen und der komba gewerkschaft nrw oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt,
- einer konkurrierenden Organisation oder einer Organisation deren Zielsetzungen mit denen der komba gewerkschaft nrw unvereinbar sind angehört,
- mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,
- rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

(8) Scheidet ein Mitglied aus, so verliert es die Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch der komba gewerkschaft solingen auf Begleichung rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben im Rahmen der Satzung Anspruch auf Beteiligung an der gewerkschaftlichen Meinungsbildung und Arbeit.
- (2) Die komba gewerkschaft nrw gewährt ihnen Schutz und Unterstützung bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 2 Absatz 1. Rechtsberatung und Rechtsschutz stehen den Mitgliedern nach Maßgabe der für die komba gewerkschaft nrw geltenden Rechtsschutzordnung zu.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an die Organe der komba gewerkschaft solingen Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der komba gewerkschaft solingen und der komba gewerkschaft nrw zu beachten. Sie haben insbesondere satzungsgerechte Beiträge zu entrichten (§ 5) und gewerkschaftliche Solidarität zu üben.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an die komba gewerkschaft solingen unter Beachtung der Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw monatlich einen Beitrag.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Beitragsanteil, der von der komba gewerkschaft solingen für jedes Mitglied aufgrund von Beschlüssen eines Landesgewerkschaftstages der komba gewerkschaft nrw an die komba gewerkschaft nrw (einschl. Dachorganisationen) abzuführen ist, und
 - b) dem Beitragsanteil, der der komba gewerkschaft solingen verbleibt.
- (3) Der Beitrag ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen und so zu bemessen, dass eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder gewährleistet ist.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag für die Mitgliedschaft in der komba-jugend solingen wird nicht erhoben.
- (5) Für Mitglieder, die sich in der Ausbildung befinden (Auszubildende, Beamtenanwärter/innen, Praktikanten/Praktikantinnen) wird für die Zeit der Ausbildung kein Beitrag erhoben.

§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für die komba gewerkschaft solingen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende der komba gewerkschaft solingen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 7 Organe

Organe der komba gewerkschaft solingen sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Andere Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 bedürfen Beschlüsse über die Änderung der Satzung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) In Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder mit technischen Verfahren herbeigeführt werden.
- (6) Über Versammlungen und Sitzungen der Organe sind Beschlussniederschriften zu fertigen, die von einem Protokollführer/einer Protokollführerin und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der komba gewerkschaft solingen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr - bis spätestens am 30.06. - ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindesten 25 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und innerhalb einer Frist von vier Wochen durchgeführt werden. Die Beratungspunkte, die Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung sein sollen, sind im Antrag anzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - g) Einrichtung von Fachbereichen,
 - h) Festlegung des Beitrags der komba gewerkschaft solingen (§ 5 Abs. 2),
 - i) Einstellung von haupt- und nebenamtlichem Personal,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zu Beschäftigtenvertretungen, Betriebsausschüssen und Aufsichtsräten,
 - l) Wahl der stimmberechtigten Delegierten zum Landesgewerkschaftstag,
 - m) Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen (§ 4 Absatz 3).
- (5) Für Angelegenheiten, die nur Mitglieder in einem räumlich oder sachlich abgegrenzten Bereich (Betrieb, Dienst usw.) betreffen, können ausnahmsweise Teilmitgliederversammlungen einberufen werden. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für ihre Aufgaben nach Absatz 4 bleibt unberührt.
- (6) Der komba gewerkschaft nrw ist nachrichtlich eine Einladung mit Tagesordnung zu übersenden.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- den drei gleichberechtigten Stellvertretern/innen,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der Vertreter/in der Versorgungsempfänger/innen und Rentenempfänger/innen und Hinterbliebenen,
- dem/der Jugendleiter/in,
- sechs Beisitzern.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Soweit eine Mitgliederversammlung nicht fristgerecht einberufen werden kann, stellt der Vorstand die Kandidaten für die Wahlen zu Beschäftigtenvertretungen, Betriebsausschüssen und Aufsichtsräten auf und wählt die stimmberechtigten Delegierten zum Landesgewerkschaftstag. Diese Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, außer der/die Jugendleiter/in, werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert sich – wenn erforderlich – bis zum Tag der nächsten Wahl. Der/die Jugendleiter/in wird von der komba-jugend solingen nach den Bestimmungen ihrer Satzung gewählt.

(5) Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme regelmäßig zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, werden erstattet; Pauschalierung ist zulässig.

(7) Der/die Vorsitzende vertritt die komba gewerkschaft solingen nach innen und außen.

(8) Die komba gewerkschaft solingen wird gerichtlich und zur Erledigung von Rechtsgeschäften durch den/die Vorsitzende/n, sofern diese/r verhindert ist durch eine/n seiner Stellvertreter/innen, und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

(9) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die der Vorstand eingeht, wird ausschließlich mit dem Vermögen der komba gewerkschaft solingen gehaftet.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen. Entsprechendes gilt für Funktionswechsel innerhalb des Vorstandes.

(2) Die Wahlzeit eines nach Absatz 1 gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der eine Nachwahl durchzuführen ist.

§ 12 Vertrauensleute

- (1) Die Vertrauensleute werden vom Vorstand bestellt, sie unterstützen den Vorstand bei der Erledigung der lfd. Geschäfte in ihrem jeweiligen (räumlich oder fachlich eingegrenzten) Vertrauensbereich.
- (2) Die Vertrauensleute sind mindestens zweimal im Jahr zu einer gesonderten Aussprache mit dem Vorstand einzuladen.
- (3) Vertrauensleute sind bei allen Informationen und Schulungen besonders einzubinden.

§ 13 Fachbereiche

(1) Die komba gewerkschaft solingen hat folgende Fachbereiche eingerichtet:

- Fachbereich Beschäftigtenvertretungen,
- Fachbereich Erziehungsdienst,
- Fachbereich Feuerwehr,
- Fachbereich Pensionäre,
- Fachbereich Soziale Dienste,
- Fachbereich Tarifangelegenheiten,
- Fachbereich Verkehr,
- Fachbereich Versorgung / Entsorgung.

Die Bildung weiterer Fachbereiche bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder, die einer der festgelegten Berufs- oder Statusgruppen angehören oder in einer der festgelegten Sparten beschäftigt sind, gehören dem jeweiligen Fachbereich an.

(3) Die Fachbereiche wählen aus ihrer Mitte einen Fachbereichsvorstand. Dieser besteht aus:

- dem/der Vorsitzende/n,
- dem/der Stellvertreter/in,
- dem/der Schriftführer/in.

Zusätzlich können bis zu fünf Beisitzer/innen gewählt werden.

(4) Für das Wahlverfahren gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(5) Für die Wahlzeit gilt § 10 Absatz 4 entsprechend.

(6) Die Fachbereiche beraten den Vorstand der komba gewerkschaft solingen in Form von Empfehlungsbeschlüssen, hierfür gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(7) Sitzungen und Versammlungen sind im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der komba gewerkschaft solingen einzuberufen, Versammlungen grundsätzlich durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende der komba gewerkschaft solingen.

(8) Der/die Vorsitzende der komba gewerkschaft solingen und die Vorstandsmitglieder haben das Recht an Fachbereichssitzungen teilzunehmen.

(9) Die Vorsitzenden der Fachbereiche sind mindestens einmal im Jahr zu einer gesonderten Aussprache mit dem Vorstand einzuladen.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

(2) Für die Wahlzeit gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überprüfen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfer/innen und dem/der Kassierer/in zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht vorzulegen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw
und dem dbb kreisverband solingen

- (1) Die komba gewerkschaft solingen unterstützt die Arbeit des dbb kreisverbandes solingen.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba gewerkschaft nrw zu erfüllen.
- (3) Die komba gewerkschaft solingen bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba gewerkschaft nrw in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.
- (4) Der Vorstand der komba gewerkschaft solingen ist verpflichtet, die komba gewerkschaft nrw über alle Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich, die für die gewerkschaftliche Arbeit auf Landesebene von Bedeutung sein können zu informieren; dies sind insbesondere die Übersendung der Geschäftsberichte, die Übermittlung der Ergebnisse der Wahlen zu Beschäftigtenvertretungen sowie die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.
- (5) Einem Vertreter der komba gewerkschaft nrw ist die Teilnahme an Veranstaltungen der komba gewerkschaft solingen gestattet.

§ 17 Auflösung und Vermögensanfall

(1) Die Auflösung der komba gewerkschaft solingen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, ist binnen fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Das vorhandene Vermögen fällt an die komba gewerkschaft nrw.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 26.04.2010 in Kraft.

Anhang

Auszug aus der Satzung der komba gewerkschaft nrw

§ 1 Absatz 4 (Organisationsbereich)

Der Organisationsbereich umfasst:

1. Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Kommunalverbände, deren Zweckverbände und Eigen-/Regiebetriebe;
2. Unternehmen in privater Rechtsform, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes oder einen TV wesentlich gleichen Inhalts anwenden und nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) hauptsächlicher Zweck des Unternehmens die Wahrnehmung von Aufgaben ist, die nach allgemeiner Anschauung kommunaler Natur sind und eine oder mehrere kommunale Gebietskörperschaften einen wahrnehmbaren Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben können;
3. öffentlich-rechtliche Sparkassen;
4. kommunale Spitzenverbände;
5. Regionalverbände und ähnliche Einrichtungen sowie Landesbetriebe mit kommunalem Bezug (z. B. Landesbetrieb Straßenbau NRW);
6. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Verbände und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wenn
 - a) sie Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes NRW sind oder
 - b) sie das Recht auf Selbstverwaltung haben oder regelmäßig einen TV des öffentlichen Dienstes anwenden und (in beiden Fällen) nicht vorrangig zum Organisationsbereich einer anderen Mitgliedsgewerkschaft des dbb beamtenbund und tarifunion gehören oder
 - c) vorrangiger Zweck die Erfüllung karitativer, religiöser oder Aufgaben mit vergleichbarem Gemeinwohlcharakter ist;
7. Organisationen des dbb beamtenbund und tarifunion;
8. Beamten-Selbsthilfeeinrichtungen.